

Abg. Opiß.)

- (A) eine Ackerbaumentwicklung, daß in jenen Landhäusern große Werte investiert sind, das leuchtet ohne weiteres ein; das leuchtet ebenso ein wie der Umstand, daß, wenn in der Nachbarschaft davon Kohlenwerke errichtet werden würden, dann natürlich der Wert dieser Villenstadt auf das allererheblichste beeinträchtigt werden müßte. Aber nicht bloß der Wert der bereits bestehenden Hausgrundstücke würde auf das schwerste geschädigt, sondern es würde das ganze Gelände mehr oder weniger entwertet werden, und das wäre insofern doppelt beklagenswert, als man ja auf die Verwertung und Bebauung jenes Geländes von seiten der betreffenden Gemeinden die größten Hoffnungen setzt und zum Zwecke einer entsprechenden Verwertung bereits ganz bedeutende Kapitalien aufgewendet hat. Ich darf in dieser Beziehung anführen, daß die nicht einmal 1000 Einwohner zählende Ortschaft Probstdeuben nicht weniger als 600 000 M., sage 600 000 M. zu dem Zwecke bereits aufgewendet hat bez. demnächst aufwenden wird, Straßen und Schleusen für die Bebauung des betreffenden Geländes herzustellen, und daß ferner die benachbarte Ortschaft Großdeuben bei nicht viel mehr als 1000 Einwohnern für Schleusenzwecke etwa 174 000 M. schon jetzt aufgewendet hat. Wenn Sie nun, meine verehrten Herren, annehmen, daß in jenen Teilen der Harthwaldung in unmittelbarer Nachbarschaft Kohlenwerke entstehen, so würden diese ganz bedeutenden Werte naturgemäß sehr niedergedrückt werden und die Verluste geradezu unabsehbar sein.

Erwägt man das alles, so kann ich nur wiederholen, daß jeder wohl begreifen wird, wie schon der Gedanke an die Möglichkeit des Abbaues des Kohlenunterirdischen in jener Gegend die Umgebung in die schwerste Besorgnis versetzt. Sagen nun die Verhältnisse so, daß derjenige, der den Kohlenabbau in jener Gegend beabsichtigt, Privatmann wäre, so würden wir uns heute kaum mit diesem Gegenstande beschäftigen, sondern wir würden die Beteiligten einfach ihrem Schicksal überlassen und abwarten müssen, ob es ihnen gelingt, entweder jene Grundstücke selbst zu erwerben oder aber über sich ergehen zu lassen, was nun einmal nicht vermieden werden kann. So liegen aber die Verhältnisse nicht, sondern, wie ich angeführt habe, ist der Eigentümer jenes abbauwürdigen Geländes im vorliegenden Falle der Staat. Nun kann man ja auch dem Staate nicht zumuten, daß er von dem Nutzen ihm gehöriger Grundstücke nicht den entsprechenden Gebrauch macht. Aber der Staat — darüber sind wir uns wohl alle im klaren — kann auch in seiner Eigenschaft als Privateigentümer aus seiner Haut als Staat, um mich einmal so auszudrücken, nicht heraus, mit anderen Worten, auch wenn er Privateigentümer ist, hat er bei

der Verwertung und Ausnutzung seines Eigentums die Pflicht, auf diejenigen Verhältnisse Rücksicht zu nehmen, die er als Staat zu fördern hat. Daraus folgt für die gegenwärtigen Verhältnisse, daß der Staat in der Tat bei der Ausübung seiner Kohlenabbaurechte auf jenem Gebiete sich in einer wesentlich anderen Lage befindet als der Privateigentümer, und zwar insofern, als für ihn nicht ein einfaches Rechenexempel dafür ausschlaggebend sein darf, ob und inwieweit aus jener Gegend finanzielle Vorteile herauszuschlagen sind, sondern daneben in ganz maßgebender Weise noch die Rücksichten darauf zu beobachten sind, ob und inwieweit mit dem Nutzen, den der Staat sich aus seinem Privateigentum und dessen Benutzung verschafft, die Schädigungen im Verhältnis stehen, die er durch diese Ausnutzung eventuell seinen Untertanen oder, da dieser Ausdruck im Hause nicht beliebt ist, den Angehörigen und Bürgern des Staates zufügt. Daß der Staat in dieser Beziehung stellenweise sehr weit in der Berücksichtigung der Interessen der Gemeinden und der einzelnen geht, dafür haben wir gerade hier in Dresden ein sehr drastisches Beispiel in dem vor den Toren Dresdens gelegenen sogenannten Großen Garten: Der Große Garten weist ja kein Kohlenunterirdisches auf, wohl aber ausgezeichnete und ganz hervorragende Gelegenheiten, ihn zu bebauen. Ich glaube, es ist nicht zu viel herausgerechnet, wenn ich behaupte, daß für den Fall, daß der Staat, was ich selbstverständlich nicht wünsche, einmal dazu käme, das Gelände des Großen Gartens zu Bebauungszwecken zu verwenden, er ganz leicht 60 Millionen daraus ziehen könnte. 60 Millionen auf das Jahr verzinst geben 2 400 000 M. Dieser Betrag von 2 400 000 M. stellt sonach die Opfer dar, die das gesamte Land jährlich für die Stadt Dresden durch den Großen Garten bringt.

Auch Leipzig würde heute einen ähnlichen Vorteil und Genuß haben, wenn die Absichten des Königs August des Starken seinerzeit verwirklicht worden wären. Denn denjenigen, die mit der Geschichte unseres engeren Vaterlandes vertraut sind, ist es wohl nicht ganz unbekannt, daß König August der Starke tatsächlich mit der Stadt Leipzig in Unterhandlungen über den Ankauf des Rosentalwaldes gestanden hat. Diese Unterhandlungen haben sich zwar zerschlagen, ich weiß nicht, aus welchen Gründen, aber wären jene Absichten realisiert worden, so würde sich Leipzig jetzt mit seinem Rosental einer ähnlichen Wohltat erfreuen, wie es bei der Stadt Dresden mit dem Großen Garten der Fall ist.

Ich führe diese Beispiele bloß zu dem Zwecke an, zu zeigen, daß es in der Tat Fälle gibt, wo der Staat mit Rücksicht auf seine öffentlichen Pflichten nicht bloß davon absieht, private Vorteile aus seinem Eigen-